

RS OGH 2008/7/7 6Ob286/07p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2008

Norm

ABGB §540

Rechtssatz

Um im Sinne des § 540 Satz 1 ABGB Erbunwürdigkeit des Täters zu begründen, muss sich die Straftat nicht nur „gegen den Erblasser“, sondern auch „gegen dessen Willen“ gerichtet haben. Das Gesetz vermutet, dass eine strafbare Handlung den Erblasser so sehr verletzt, dass er dem Täter keine erbrechtlichen Vorteile mehr zuwenden will. Es versucht also, dem Willen des Erblassers zu entsprechen, und legt dabei die Straftat deshalb (auch) als Erbunwürdigkeitsgrund fest, weil der Erblasser möglicherweise von ihr gar nicht erfahren hat oder vom Tod ereilt wurde, bevor er eine entsprechende Verfügung treffen konnte, oder eine Verfügung aufgrund der Natur der Straftat überhaupt ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 286/07p
Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 286/07p
Veröff: SZ 2008/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123752

Im RIS seit

06.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at